

Schiedsrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE, ORGANE UND AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERWESENS	83
II. ANMELDUNG – PRÜFUNG – BESTÄTIGUNG	85
III. EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN.....	87
IV. ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER.....	88
V. PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER UND BEOBACHTER	89
VI. ENTSCHÄDIGUNG	90
VII. BEOBACHTUNGEN UND BEOBACHTER.....	91
VIII. JUGENDSCHIEDSRICHTER.....	92
IX. INKRAFTTRETEN.....	93
ANHANG: RICHTLINIE ZUM VEREINSWECHSEL VON SCHIEDSRICHTERN (BEOBACHTERN).....	94

I. GRUNDSÄTZE, ORGANE UND AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERWESENS

Das Amt des Schiedsrichters und Beobachters ist Männern und Frauen gleichermaßen zugänglich. Die TFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Kreisfußballausschüsse und ihre Organe dürfen keine Festlegungen treffen, die dieser Ordnung widersprechen.

§ 1

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens im TFV sind:
 - a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - b) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA)
 - c) der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss als beratendes Organ
- (2) Die Ausschüsse a) und b) bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Lehrwart, dem Ansetzer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses gehört dem für ihn zuständigen Spielausschuss als beratendes Mitglied an. Dem erweiterten Verbandsschiedsrichterausschuss gehören der VSA und die Vorsitzenden der KSA an.
- (3) In die Schiedsrichterorgane können nur ehemalige bzw. aktive Schiedsrichter gewählt werden. Der Verbandsschiedsrichterobmann und die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses sollten nicht mehr aktiv als Schiedsrichter auf Landesebene tätig sein.
- (4) Den Vereinen wird empfohlen, die DFB-Schiedsrichterzeitung zu beziehen.

§ 2

- (1) Der VSA ist gemäß Satzung des TFV das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien erlassen.
- (2) Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal halbjährlich oder wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Er hat beratende Funktion.
- (3) Die Fußballschiedsrichter sind in Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des KSA und seinem Ausschuss.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, eine Geschäftsverteilung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

§ 3

Die Wahl des Kreisschiedsrichterobmannes erfolgt auf der Grundlage des §7 (3) der Wahlordnung.

§ 4

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane sind:
 - a) Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sowie Förderung und Betreuung des Schiedsrichternachwuchses
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
 - c) Durchführung und Überwachung der körperlichen Leistungsüberprüfung und theoretischen Schulung der Schiedsrichter sowie die Fortbildung der Beobachter
 - d) Zuordnung der Schiedsrichter und Beobachter zu Leistungsklassen
 - e) Ansetzung der Schiedsrichter zu den Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen
 - f) Beobachtung der Schiedsrichter
 - g) Disziplinalgewalt über die Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind
 - h) Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterlehr- und Ansetzerstabes

- (2) Schiedsrichterlehrstab
 - a) Dem Schiedsrichterlehrstab gehören neben dem Lehrwart bis zu fünf weitere Mitglieder an, die im Schiedsrichterwesen erfahren sind.
 - b) Die Leitung des Schiedsrichterlehrstabes obliegt dem Lehrwart.
- (3) Ansetzerstab

Der KSA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Ansetzerstab zu bestimmen, dem neben dem verantwortlichen Ausschussmitglied für Ansetzungen bis zu drei weitere Mitglieder angehören können.

§ 5

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwärter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Leistungsprüfungen, Trainingsstunden, Anwärterprüfungen und Beobachtungen auf dem Spielfeld statt. Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und -auslegung.
- (2) Der VSA bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichterprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Besonderes Augenmerk ist auf die Beobachtung der Schiedsrichter bei Spielleitungen zu richten. Hierzu erlässt der VSA Richtlinien auf Verbands- und Kreisebene.
- (4) Die DFB-Schiedsrichterzeitung und das aktuelle Regelheft sollte von jedem Schiedsrichter bezogen werden.

II. ANMELDUNG – PRÜFUNG – BESTÄTIGUNG

§ 6

- (1) Die Vereine haben für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Männermannschaft der Bundesliga, 3. Liga und der Regionalliga drei, der Oberliga und Verbandsliga zwei, aller weiteren Männerspielklassen einschließlich Altherrenmannschaften (Großfeld), sofern sie am Punktspielbetrieb teilnehmen, sowie Frauen- (Großfeld), A- und B-Juniorenmannschaften und auf Landesebene spielende C-Juniorenmannschaften einen zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter zu melden, der dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zur Verfügung steht. Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl ist der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern. Die Anrechenbarkeit für einen Verein bedingt, dass der Schiedsrichter für den regional zuständigen Ansetzer verfügbar ist. Wird dem nicht entsprochen, wird nach § 43 Ziffer 18 der RuVO verfahren.
- (2) Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Absatz (1). Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt und dem jeweiligen Verein zugeordnet. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls werden die im Absatz (1) genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet. Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden.
- (3) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein unter Berücksichtigung des § 7 (8), erst ab dem nächsten bzw. übernächsten Spieljahr auf das Pflichtsoll angerechnet werden.
- (4) Die Meldung der zur Ansetzung geeigneten Schiedsrichter erfolgt zum 01. Juli. Sanktionen gegenüber Vereinen wegen fehlender Schiedsrichter sind nur während des laufenden Spieljahres möglich. Der entsprechende Antrag muss bis zum 31.05. an das zuständige Sportgericht gestellt werden.

Die Vereine stellen weitere Schiedsrichter ("Vereinsschiedsrichter"), welche im Kleinfeldspielbetrieb in ihrer Verantwortung zum Einsatz kommen. Diese finden in Bezug auf § 6 (1) dieser Ordnung keine Anrechnung.

§ 7

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das zwölfte Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung teilgenommen hat. Hierüber erhält er einen Ausbildungsnachweis.
- (2) Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens fünf vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch Aushändigung des DFB-Schiedsrichterausweises durch den VSA ausgesprochen. Anrechenbare Schiedsrichter gemäß § 6 (1) dieser Ordnung sind:
 - Schiedsrichter, die mindestens 15 zugeteilte Spiele leiten und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden teilnehmen. Die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ist dabei eingeschlossen und Grundvoraussetzung für eine Anerkennung im laufenden Spieljahr.
 - Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr neu ausgebildet wurden, müssen mindestens 5 vom Ansetzer zugeteilte Spielleitungen übernommen haben.
 - Vereine, deren Schiedsrichtern wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen eine Nichtanerkennung droht, sind durch den zuständigen KSO zum Stichtag 31.01. schriftlich zu informieren.
 - Eine Nichtanerkennung wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen setzt eine Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und dessen Vereins voraus

- Beobachter, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen durchführen und regelmäßig an den Pflicht-Lehrabenden ihrer Kreisschiedsrichtergruppe teilnehmen.
- (3) Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.
 - (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den KSA.
 - (5) Der Schiedsrichterausweis berechtigt grundsätzlich zum freien Eintritt zu Fußballspielen innerhalb des DFB-Gebietes, soweit nicht Sonderregelungen durch den DFB getroffen sind. Der Ausweis bleibt Eigentum des TFV und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
 - (6) Scheidet ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen aus, kann eine erneute Aushändigung des Schiedsrichterausweises nur erfolgen, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre andauerte.
 - (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter kann nur für einen Verein erfolgen.
 - (8) Vereinswechsel von Schiedsrichtern sollen bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern). Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem 31. Dezember vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet.

Die Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins erfolgt im übernächsten Spieljahr. Die Einreichung der SR-Vereinswechselunterlagen hat bis zum 30.06. an die GS des TFV zu erfolgen. Später eingehende Unterlagen können bei der Berechnung des SR-Solls keine Berücksichtigung finden. Anträge zur Ahndung bei Unterschreitungen des SR-Solls sind vom jeweiligen SR-Ausschuss beim zuständigen Sportgericht bis zum 30.09. einzureichen.

III. EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN

§ 8

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem Kreisschiedsrichterausschuss des Kreises, in deren Vereinen sie Mitglied sind. Außerdem unterstehen sie bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet sich den Leistungsprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen. Diese bestehen aus einem schriftlichen Regeltest und einer körperlichen Leistungsüberprüfung.
- (4) Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Voraussetzungen für den Aufstieg sind neben guten Beobachtungsergebnissen bei den Spielen ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und charakterliche Stärke. Die Kriterien der Leistungsbewertung und des Auf- und Abstiegs sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für die ihnen unterstehenden Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

IV. ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER

§ 9

- (1) Schiedsrichter werden zu den Spielen unter Beachtung ihrer aktuellen Leistungsklasse vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss angesetzt. Sie dürfen nur zu solchen Pflichtspielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist. Die KFA können für den Nachwuchsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Jeder Schiedsrichter sollte in seiner höchsten Spielklasse mindestens acht Pflichtspiele erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden und der Schiedsrichter Einschränkungen in seiner Einsetzbarkeit nicht selbst verschuldet. Es ist den Schiedsrichtern nicht gestattet, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen, ausgenommen § 20, Ziffer 4, der SpO, Pflicht- und Freundschaftsspiele zu leiten. Diese Festlegung bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Hallenspiele, an denen Vereine bzw. Mannschaften teilnehmen, die in den aktiven Spielbetrieb des TFV oder eines anderen Landesverbandes einbezogen sind.
- (3) Schiedsrichter können in den Spielklassen des Landes und darüber hinaus nicht zum Einsatz kommen, wenn sie in diesen Spielklassen selbst als Spieler an Pflichtspielen teilnehmen. Die Fußballkreise können für ihre Spielklassen auf Antrag des Schiedsrichters abweichende Festlegungen treffen.
- (4) Schiedsrichtereinsätze im Ausland bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den DFB. Diese ist rechtzeitig vom jeweiligen Schiedsrichter über den VSA zu beantragen.
- (5) Schiedsrichter dürfen keine Spiele leiten, an denen ihr Verein beteiligt ist.

Ausgenommen sind:

- a) Spiele nach § 20, Ziffer 4, TFV-SpO.
- b) Spiele, zu denen offiziell keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden
- c) Spiele, in denen keine Spieler mit gültigem Spielerpass des TFV teilnehmen

Der Einsatz als Assistent bei Freundschaftsspielen des eigenen Vereins ist möglich.

V. PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER UND BEOBACHTER

§ 10

- (1) Schiedsrichter haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich sportlich zu verhalten und sich zur Ausübung ihres Amtes die notwendige körperliche und geistige Fitness anzueignen und zu erhalten.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, Spiele, zu denen sie vom Schiedsrichterausschuss angesetzt sind, wahrzunehmen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird geahndet.
- (3) Ist der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent an der Spielleitung durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss der zuständige Schiedsrichteransetzer unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden.
- (4) Schiedsrichter haben die Anordnungen der Schiedsrichterorgane zu befolgen, sofern sie nicht aus wichtigem Grunde daran gehindert sind.
- (5) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der amtlichen Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (6) Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend zu sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes
 - b) den Aufbau des Spielfeldes
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
 - d) das Sportmaterial
 - e) das Vorliegen der Genehmigungskarte für Trikotwerbung

Beanstandungen der Vereine bei der Spielerpasskontrolle bzw. bei Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sowie im Zusammenhang mit der Trikotwerbung werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Diese sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter mitzuteilen.

- (7) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen und innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle zuzusenden. Dies gilt nicht für den elektronischen Spielbericht.
- (8) Die Absätze eins bis vier gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zu sportlicher Fitness auch für Beobachter.

VI. ENTSCHÄDIGUNG

§ 11

- (1) Dem Schiedsrichter und dem Beobachter stehen die in der Spesenordnung des TFV festgelegten Sätze zu, die nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Die Spesensätze werden auf Vorschlag des VSA oder eines KFA durch den Verbandstag des TFV festgesetzt.

VII. BEOBACHTUNGEN UND BEOBACHTER

§ 12

- (1) Schiedsrichter sind in Bezug auf ihre Leistungen und Fähigkeiten zu beobachten.
- (2) Zur Beobachtung werden nur solche Sportfreunde herangezogen, die durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse ausgewählt und bestätigt sind.
- (3) Jeder Beobachter hat an den Pflicht-Lehrabenden seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen und sich mindestens einmal im Jahr einer theoretischen Prüfung zu unterziehen.

VIII. JUGENDSCHIEDSRICHTER

§ 13

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.
- (3) Zu Beginn des Spieljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.
- (4) Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFV den gleichen Schiedsrichterausweis wie Senioren-Schiedsrichter.

IX. INKRAFTTRETEN

§ 14

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.

ANHANG: Richtlinie zum Vereinswechsel von Schiedsrichtern (Beobachtern)

I

Beabsichtigt ein SR den Verein zu wechseln, hat er dies bei seinem zuständigen KSO (Formblatt) anzuzeigen.

- (1) Der Vereinswechsel ist durch den abgebenden und neuen Verein schriftlich zu bestätigen (Formblatt). Die Abmeldung muss ggf. auch bei Einschreiben nachgewiesen werden.
- (2) Der TFV-SR-Ausschuss (TFV-Geschäftsstelle) bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den neuen Verein im DFBnet eingestellt.
- (3) Widersprüche, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sind durch den VSA zu entscheiden.

II

Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden (§ 6 (2), TFV-SRO). Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.07.) ist der Vereinswechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt

III

Spielt ein SR außerhalb seines im SR-Ausweis eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem zuständigen KSO mitzuteilen.

IV

Die o.g. Bestimmungen sind auch für SR, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden. Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein SR von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet.